

Peter König
Autonomie und Autokratie



Quellen und Studien zur Philosophie

Herausgegeben von
Jürgen Mittelstraß, Günther Patzig,
Wolfgang Wieland

Band 36

Walter de Gruyter · Berlin · New York
1994

Autonomie und Autokratie

Über Kants Metaphysik der Sitten

von

Peter König

Walter de Gruyter · Berlin · New York

1994

∞ Gedruckt auf säurefreiem Papier,
das die US-ANSI-Norm über Haltbarkeit erfüllt.

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

König, Peter:

Autonomie und Autokratie : über Kants Metaphysik der Sitten /
von Peter König. — Berlin ; New York : de Gruyter, 1994

(Quellen und Studien zur Philosophie ; Bd. 36)

Zugl.: Heidelberg, Univ., Diss., 1991

ISBN 3-11-014302-X

NF: GT

© Copyright 1994 by Walter de Gruyter & Co., D-10785 Berlin
Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung
außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages
unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikro-
verfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Printed in Germany

Druck: Werner Hildebrand, Berlin

Buchbinderische Verarbeitung: Lüderitz & Bauer-GmbH, Berlin

Wenn wir alle Begriffe ins Unendliche vergrößern,
so bringen wir einen Originalbegriff heraus

Immanuel Kant

Vorwort

Das vorliegende Buch ist die überarbeitete, im ersten Kapitel gekürzte Fassung einer Dissertation, die 1991 von der Philosophisch-Historischen Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg angenommen wurde und 1992 den Ruprecht-Karls-Preis der Universität erhielt.

Die Arbeit wurde in der Zeit zwischen 1988 und 1990 durch ein Promotionsstipendium der Studienstiftung des Deutschen Volkes und der Universität Heidelberg gefördert, das mir u.a. 1989 einen Studienaufenthalt bei der Scuola Normale Superiore in Pisa erlaubt hat. Allen diesen Institutionen sowie den Gutachtern, der Preiskommission und der Stiftung der Universität Heidelberg, die den Preis verliehen hat, bin ich zu Dank verpflichtet.

Dem Heidelberger Philosophischen Seminar, an dem die Arbeit im wesentlichen entstand, und den Freunden und Kollegen, die sie gelesen und mir mit Kritik und Rat zur Seite gestanden haben, verdanke ich viel. Ganz besonders erwähnen möchte ich Professor Bertram Kienzle, der das Zweitgutachten schrieb und dem die Endfassung des Buches nicht wenig schuldet.

Mein herzlichster Dank aber geht an Professor Hans Friedrich Fulda, nicht nur für die Geduld und Urteilsfähigkeit, mit der er die Arbeit betreut und über alle Klippen hinweg sicher gesteuert hat, sondern auch für unzählige Anregungen, die ich in den ganzen Jahren meines Studiums in vielen Gesprächen von ihm erhalten habe.

Schließlich möchte ich mich bei den Herausgebern der „Quellen und Studien zur Philosophie“ für die Aufnahme der Arbeit in ihre Reihe bedanken.

Sabine Köberle war mir eine große Hilfe bei der Fertigstellung der Druckfassung – ihr ein freundschaftlicher Dank!

Heidelberg, im Februar 1994

Peter König

Inhalt

Einleitung	1
I. Kapitel: Vernunft und Vernunftserkenntnis.....	7
1. „Vernunftserkenntnis aus Begriffen“	7
2. Die Gewinnung der Idee	13
A. Der Vernunftbegriff	13
B. Die metaphysische Vollkommenheit.....	19
C. Maximum der Realität	23
a) Die quantitative Bestimmung der Qualität	23
b) Die Bestimmung eines Maximums der Realität und ihre Voraussetzungen	29
c) Bedingungen der Realopposition	36
3. Die Anwendung der Idee	42
II. Kapitel: Die Idee des autonomen Willens	49
1. Abriß der Fragestellung	49
2. Der Begriff des Willens.....	52
A. Verschiedene Bestimmungen des Willensbegriffs.....	52
B. Der Begriff der praktischen Regel	55
a) Der Begriff der Regel	56
b) Die Bestandstücke der praktischen Regel.....	62
aa) Die Handlung	62
bb) Die freie Willkür und die Gelegenheit	65
cc) Der Bestimmungsgrund	70
C. Die Arten praktischer Regeln.....	74
a) Maximen.....	77
b) Vorschrift und Gesetz.....	87
3. Die Idee des reinen Willens	92
A. Folgerungen für den Willensbegriff.....	92

B. Das Prinzip der Autonomie	94
a) Die Idee eines Maximums an Wille	94
b) Die Formeln des Sittengesetzes.....	97
aa) Die logischen Kriterien der Wahrheit	98
bb) Die einzelnen Formeln	105
1) Die Gesetzes-Formel.....	106
2) Die Zweck-Formel	116
3) Die Autonomie-Formel	120
cc) Die Idee des autonomen Willens.....	123
c) Selbstbestimmung und Autonomie.....	125
III. Kapitel: Die Autokratie der praktischen Vernunft	128
1. Die Theorie der Abweichung	128
A. Der reine, der heilige und der menschliche Wille.....	128
B. Irrtum und Laster.....	136
C. Der irrende und der schwache Wille	148
2. Subjektive und objektive Bestimmungsgründe.....	151
A. Die zwei Arten praktischer Prinzipien	151
B. Beweggrund und Triebfeder	159
3. Das Prinzip der Selbstliebe	165
A. Bedeutung und Stellung des Prinzips	165
a) Der Titel aller subjektiven Bestimmungsgründe.....	165
b) Die Bedingung von praktischer Realopposition	169
B. Das Ideal der Glückseligkeit.....	176
a) Die Bedeutung des Ideals.....	176
b) Die verschiedenen Ideale der Glückseligkeit.....	181
c) Die Kritik am Ideal der Glückseligkeit	186
C. Die Autokratie der empirisch-bedingten praktischen Vernunft.....	192
4. Die Achtung fürs Gesetz.....	198
A. Stellung und Bedeutung der Achtung.....	198
B. Die unendliche Stärke des Guten.....	202
a) Das praktische Wohlgefallen und Mißfallen	202
b) Die Schätzung des praktischen Werts	209
aa) Der Begriff des Werts	209
bb) Das Erhabene	213
cc) Das ästhetisch-größte praktische Grundmaß	219
c) Die Demut und der Eigendünkel.....	223
C. Die Autokratie der reinen praktischen Vernunft.....	228

Literatur	231
Sachregister	237
Personenregister	243

Einleitung

Die Frage, ob Kant als Zerstörer oder Neubegründer der Metaphysik zu behandeln ist, hat die Kant-Rezeption seit ihren Anfängen stets kontrovers beschäftigt. Schon im 19. Jahrhundert wurde diese Frage sowohl in der einen wie in der anderen Weise beantwortet. Den Deutschen Idealisten galt Kant als der metaphysische Denker schlechthin, der mit seiner Kritik an der rationalistischen Metaphysik die Aussicht auf eine neue Metaphysik erst eröffnet hatte und auf dessen Leistungen in ihren Augen folglich aufzubauen war. Dem Neukantianismus hingegen galt Kant als Totengräber der alten Metaphysik, deren Sache damit auch ein für allemal erledigt schien. Anzuknüpfen war aus der Sicht des Neukantianismus lediglich an Kants Versuch einer philosophischen Begründung der Naturwissenschaften.

Auch im 20. Jahrhundert lassen sich beide Strömungen in der Kant-Rezeption mühelos unterscheiden. In einer Gegenbewegung zum Neukantianismus wurde Kant von Forschern wie Max Wundt, Gerhard Krüger und Heinz Heimsoeth wiederum als Metaphysiker herausgestellt, auch wenn der Stellenwert seiner Leistung dabei unterschiedlich bewertet wurde. Für Max Wundt suchte Kant auch in seiner kritischen Philosophie nach einer neuen Begründung für die alte Metaphysik. Gerade das, „was ursprünglich nur die alte Metaphysik neu begründen sollte“, nämlich die kritische Selbstbegrenzung der Vernunft im spekulativen Gebrauch auf der einen Seite, erweist sich aber schließlich selber „als eine neue Metaphysik“.¹ Auch für Gerhard Krüger besteht Kants Bedeutung darin, die Metaphysik auf eine neue Grundlage gestellt zu haben. Doch in der Einschätzung dieses Vorgangs ist er wesentlich anderer Auffassung als Wundt, steht doch Kant in seinen Augen

„mit der Grundabsicht seiner Philosophie nicht am Anfang des 'modernen' Denkens, sondern am Ende der alten theistischen Metaphysik. Die Kantische Kritik ist der letzte Versuch sie zu retten.“²

¹ Wundt (1924), 376.

² Krüger (1967), 227.

Während die metaphysische Kant-Interpretation in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts vorherrschte, haben sich in den letzten Jahren die Gewichte in der Kant-Rezeption wiederum verlagert. Das Interesse, auf das Kant seitdem stößt, gilt weniger seiner Metaphysik, als vielmehr seinem transzendentalphilosophischen Ansatz und dessen Weiterentwicklung. Die eigentlich originäre Leistung Kants wird in der Entdeckung und Entwicklung der transzendentalen Methode gesehen. Interessant an dieser erneut an Fragen der Erkenntnisbegründung orientierten Kant-Rezeption ist, daß auch die als notorisch sperrig geltenden Alterswerke Kants in eine neue Perspektive gestellt werden und zunehmend den Mittelpunkt von Interpretationsbemühungen bilden. In der Vorrede zur *Kritik der Urteilskraft* hatte Kant zwar erklärt, daß er mit diesem Werk sein „ganzes kritisches Geschäft“ beenden und „ungesäumt zum Doktrinalen schreiten“ werde. Und er hatte noch einmal bekräftigt, daß „die *Metaphysik der Natur* und die *der Sitten* jenes Geschäft ausmachen werden“.³ Tatsächlich aber kommt es in den letzten Jahren seines Lebens nochmals zu einer tiefgreifenden Durcharbeitung von Fragen ganz grundsätzlicher Art, was nach Ansicht nicht weniger Interpreten auf den fortwirkenden Impetus des Gedankens eines transzendentalen Begründungsansatzes zurückzuführen ist. So behauptet Burkhard Tuschling, um nur ein Beispiel zu nennen, daß Kant in seinem Nachlaßwerk „den Gegenstand der Dynamik als nicht empirisch behandelt und fortan als Bedingung der Möglichkeit der Erfahrung zu deduzieren versucht“, woraus sich eine „Erweiterung des Systems der Transzendentalphilosophie um die metaphysischen Anfangsgründe der Dynamik und der Physik“ ergibt, in deren Folge Kant „vor völlig neue Probleme“ gestellt wird.⁴

Doch auch in bezug auf die praktische Philosophie rückt der transzendentalen Ansatz in den Mittelpunkt des Interesses. Vor allem Otfried Höffe gibt zu erwägen, ob nicht die von Kant ausdrücklich auf die theoretische Philosophie eingeschränkte Transzendentalphilosophie die Formulierung eines transzendentalphilosophischen Programms auch in bezug auf die Ethik zuläßt.

„Die Bestimmung des transzendentalphilosophischen Programms als Suche nach Erkenntnissen von (1) Begriffen a priori als (2) Bedingungen der Möglichkeit von Erfahrung schließt die Anwendung des Programms auf den Bereich des Praktischen nicht von vornherein aus – sofern man den Begriff der Erfahrung nicht auf die Naturerfahrung bzw. Gegenstandserkenntnis beschränkt.“⁵

³ Cf. *KU*, B X.

⁴ Cf. Tuschling (1971), 182/183.

⁵ Höffe (1981), 199.

In Analogie zur theoretischen Transzendentalphilosophie wäre der „praktischen Transzendentalphilosophie bzw. transzendentalen Ethik“ nach Höffe „die Analyse der praktischen oder der sittlichen Erfahrung“ aufgegeben.⁶ Höffe geht allerdings nicht soweit zu unterstellen, daß Kant selbst der Auffassung war, seine Ethik enthalte bereits einen solchen transzendentalen Ansatz. Er möchte aber auch nicht ausschließen, daß der Sache nach bei Kant ein solcher Ansatz vorliegt.

Nicht zuletzt das Interpretationsprogramm, das sich aus Höffes Überlegungen zur Möglichkeit einer praktischen Transzendentalphilosophie ergibt, hat Wolfgang Kersting umzusetzen versucht, von dem eine der wichtigsten Arbeiten der letzten Jahre zur späten Rechtsphilosophie Kants stammt. Kersting sieht gerade in Kants Begründung des Privatrechts eine Anwendung des transzendentalphilosophischen Programms. Ihm zufolge gelingt Kant „mit seiner transzendentalphilosophischen Eigentumsbegründung eine letzte philosophische Großtat“.⁷ Nun beruht zweifellos der Reiz der transzendentalphilosophischen Methode darauf, daß bei ihr einerseits der Bezug zur Erfahrung gegeben ist, andererseits eine Rechtfertigung von sehr starken Erkenntnisansprüchen im Hinblick auf das in der Erfahrung Gegebene geleistet wird. Indem die Transzendentalphilosophie an dem orientiert ist, was in der Erfahrung gegeben wird, gerät sie nicht in Gefahr, dogmatisch zu werden. Zugleich erbringt sie eine Begründungsleistung, die über das hinausgeht, was in den empirischen Wissenschaften an Begründung möglich ist. Dieses Doppelgesicht mag die Attraktivität auch eines Ansatzes der Kant-Interpretation erklären, bei der Kant ausschließlich als Transzendentalphilosoph ernst genommen wird.

Ohne die Berechtigung einer solchen Kant-Interpretation in Abrede stellen zu wollen, ist dennoch darauf zu insistieren, daß Kant auch in seinen späten Arbeiten zur theoretischen und praktischen Philosophie einen Beitrag zur Metaphysik liefern wollte. Gegenüber diesen Werken, die den Begriff der Metaphysik zum Teil schon im Titel tragen, hat man, wie es scheint, nur die Wahl zwischen mehreren Übeln. Entweder man behauptet, daß es im Vergleich zu früheren Schriften zu einer Verschiebung der Bedeutung von Metaphysik im Spätwerk kommt⁸ – was insbesondere bei dem Verhältnis der *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten* und der *Metaphysik der Sitten* nicht schwerfällt, weil die Anwendung der metaphysischen Erkenntnis auf die menschliche Situation

⁶ Cf. Höffe (1981), 200.

⁷ Kersting (1984), X.

⁸ Cf. dazu: Gregor (1950), Siep (1989).

den Rahmen der reinen Moralphilosophie zu sprengen scheint und Kant selbst widersprüchliche Formulierungen dieses Verhältnisses zur Last gelegt werden können. Oder man unterstellt, daß Kant in Teilen seiner Metaphysik die kritische Wende nicht konsequent vollzogen und verarbeitet hat.⁹ In keinem Fall aber wird die Kontinuität eines metaphysischen Denkens bei Kant zugestanden, das positiv zu beurteilen wäre und nach wie vor Aktualität besäße.

Gegen diese Tendenzen möchte ich in der vorliegenden Arbeit Kant als Metaphysiker verteidigen. Allerdings wähle ich dafür einen besonderen Ansatz. Für Kant sind philosophische und metaphysische Erkenntnis insofern gleichbedeutend, als beide von ihm als „Vernunftkenntnis aus Begriffen“ erläutert werden. Metaphysische Erkenntnis besitzt nach Kants Auffassung einen spezifischen Vernunftgehalt. Doch ist bis heute nicht geklärt, worin dieser Vernunftgehalt besteht. In der vorliegenden Arbeit wird die These vertreten, daß Kants Metaphysik ein Verfahren der Begriffsbestimmung einschließt und daß sich der Vernunftgehalt metaphysischer Erkenntnis nur im Rahmen dieses Verfahrens entwickeln läßt. Die vernünftige Bestimmung der Begriffe, die für eine philosophische Theorie der Natur und des Sittlichen von tragender Bedeutung sind, steht für Kant in der Metaphysik an vorderster Stelle. Erst im Anschluß daran stellt sich die Frage nach der Begründung von erkenntnis- und handlungsleitenden Normen. In dieser Hinsicht – als ein vernünftiges Verfahren der Bestimmung von theoriетragenden Begriffen – scheint mir das Potential der Metaphysik bei Kant noch keineswegs ausgeschöpft und gerade ein Ansatzpunkt für die Beschäftigung mit Kants Philosophie zu liegen, die über Fragen des Inhalts Fragen der Methode nicht aus den Augen verliert.

Genauer verfolge ich in meiner Arbeit jedoch ein dreifaches Ziel. Im ersten Teil möchte ich eine tragfähige Interpretation von Kants Begriff der metaphysischen Erkenntnis geben. Die Leitfrage, an der ich mich dabei orientiere, lautet, welchen auch methodisch kontrollier- und handhabbaren Gehalt Kants Konzept einer solchen Erkenntnis besitzt. Da eine wichtige Rolle in diesem Konzept Ideen spielen, wird zu klären versucht, was eine Idee als Begriff eines Unbedingten und absolut Vollständigen bedeutet, wodurch sich eine Idee von einem Begriff unterscheidet, wie sich eine Idee aus Begriffen gewinnen läßt und was zu ihrem Inhalt gehört. Bei der Beantwortung dieser Fragen wird auch am Rand auf den einen oder anderen entwicklungsgeschichtlichen Aspekt von Kants Denken einzugehen sein.

⁹ So spricht beispielsweise Forschner (1974) von dem „Dilemma einer Metaphysik des Willens“ bei Kant, das sich nur durch „eine Revision seiner Metaphysik“ auflösen ließe (119).

Im zweiten Teil versuche ich, das erarbeitete Konzept von metaphysischer Erkenntnis für eine Interpretation von Kants praktischer Philosophie fruchtbar zu machen. Wiederum steht im Vordergrund das Interesse an der Bildung und Bestimmung der die Theorie des Sittlichen tragenden Begriffe. Im einzelnen soll untersucht werden, welche Bedeutung der Begriff des Willens und welche Bedeutung demgegenüber die Idee des reinen Willens besitzt. Beide Begriffe sind aufeinander bezogen. Doch wie muß dieser Bezug genau interpretiert werden? Und wie läßt sich der Begriff des Willens von der Idee des reinen Willens abgrenzen? Schließlich soll auch das Verhältnis von Wille und Willkür sowie der Begriff der praktischen Regel neu gedeutet und ein Vorschlag für eine systematische Interpretation der drei Formeln des Sittengesetzes gemacht werden.

Im dritten und letzten Teil der Arbeit soll auf das eigentliche Projekt einer Metaphysik der Sitten bei Kant eingegangen werden. Wenn die zentrale Frage der Metaphysik lautet, in welchem Verhältnis das gegebene Endliche zum Absoluten und Unendlichen steht, dann setzt eine solche Frage voraus, daß sich das gegebene Endliche als etwas Eingeschränktes auffassen läßt. Offensichtlich läßt das, was uns in der Erfahrung gegeben ist, eine zweifache Deutung zu. Wir können es zum einen schlicht als etwas aufnehmen, was uns so und nicht anders in der Erfahrung gegeben ist, und versuchen, den Gesetzen nachzuforschen, denen es unterworfen ist. In bezug auf die Regeln des menschlichen Verhaltens wäre dies Thema der Anthropologie als einer Wissenschaft, die sich lediglich um die Beschaffung empirischen Materials und der Aufdeckung der sich darin zeigenden Gesetzmäßigkeiten zu kümmern hätte. Zum anderen kann das, was uns in der Erfahrung gegeben ist, grundsätzlich als das Ergebnis der Einschränkung eines „an sich“ Uneingeschränkten interpretiert werden. In diesem Fall ist für die Metaphysik geradezu beides konstitutiv: die Metaphysik muß sowohl das Uneingeschränkte in seinem Gehalt bestimmen als auch das gegebene Eingeschränkte auf das Uneingeschränkte beziehen und vor allem den Nachweis führen, daß das in der Erfahrung gegebene Endliche überhaupt als ein Eingeschränktes gedeutet werden muß. Ein und dasselbe Material läßt sich insofern einmal im Rahmen der empirischen Anthropologie und einmal im Rahmen der Metaphysik behandeln. Dies entscheidet auch über das angeblich strittige Verhältnis, das bei Kant zwischen der Metaphysik im Sinne der reinen Moralphilosophie und der Metaphysik im Sinne einer auf Anthropologie angewandten Moralphilosophie besteht.

Daß der letzte Teil der Arbeit unter dem Stichwort „Autokratie“ steht, wird seine Rechtfertigung, wie ich hoffe, an Ort und Stelle finden. Doch sei fol-

gendes vorweggenommen. Kant versteht unter Autokratie das Vermögen der Selbstherrschaft, das Vermögen der reinen praktischen Vernunft, über alle widerspenstigen Neigungen Herr zu werden und sich als sittliche Vernunft durchzusetzen. Die Autokratie der reinen praktischen Vernunft ist Ausdruck ihrer exekutiven Kraft. Kant muß dazu der Vernunft das Vermögen zusprechen, einen Selbstzwang ausüben zu können. Darauf beruht die ganze *Tugendlehre* der *Metaphysik der Sitten*. Bemerkenswert ist jedoch, daß Kant das Vermögen der Autokratie mit dem moralischen Gefühl, d.i. der Achtung fürs Gesetz in Verbindung bringt. Es wird sich zeigen, daß die Gründe, die er dafür hat, mit der Schlüsselfrage der Metaphysik in Verbindung stehen, der Frage nämlich, was uns dazu veranlaßt, das in der Erfahrung Gegebene überhaupt als etwas Eingeschränktes zu interpretieren, dem etwas Uneingeschränktes zugrundeliegt.

I. Vernunft und Vernunftserkenntnis

1. „Vernunftserkenntnis aus Begriffen“

Wer sich mit den methodischen Grundlagen von Kants Philosophie beschäftigt, wird mit einiger Überraschung feststellen, daß Kant zwar eine besondere Art der Erkenntnis unterscheidet, die er als „Vernunftserkenntnis aus bloßen Begriffen“¹ bezeichnet und mit philosophischer und metaphysischer Erkenntnis gleichsetzt, daß er jedoch nicht näher erläutert, worin diese Art der Erkenntnis besteht und welche Konsequenzen sich daraus in methodischer Hinsicht für die eigene Philosophie ergeben. In der *Transzendentalen Methodenlehre* der *KrV*, die sich ausdrücklich „nicht auf den Inhalt, sondern bloß auf die Methode der Erkenntnis aus reiner Vernunft“ bezieht² und von der daher noch am ehesten eine Antwort auf die Frage erwartet werden dürfte, was philosophische Erkenntnis eigentlich ist, findet sich hierzu kaum mehr als die knappe Auskunft, daß philosophische und mathematische Erkenntnis die beiden einzigen Arten von „Vernunftserkenntnis“ sind. Beide unterscheiden sich nach Kant dadurch, daß die eine „Vernunftserkenntnis aus Begriffen“, die andere „aus der Konstruktion der Begriffe“ ist³, wobei als zusätzliches Unterscheidungsmerkmal dient, daß philosophische Erkenntnis „das Besondere nur im Allgemeinen“, mathematische Erkenntnis dagegen „das Allgemeine im Besonderen, ja Einzelnen“ betrachtet.⁴ Weder hier noch an anderer Stelle erklärt Kant jedoch, was philosophische Erkenntnis zu einer Erkenntnis speziell der Vernunft macht, inwiefern es sich um eine Erkenntnis „aus Begriffen“ handelt, welche Begriffe es sind, „aus“ denen erkannt wird, und wie sich „Vernunftserkenntnis aus Begriffen“ zur Einteilung der Erkenntnis in analytische und synthetische Erkenntnis verhält sowie zu den Wahrheitsbedingungen, die für sie formuliert werden. Daß es bei Kant an einer expliziten Erläuterung zu einem Thema von so grundsätzlicher Bedeutung für die eigene Philosophie

¹ Cf. dazu *KrV*, B 741, 752, 865.

² Cf. *KrV*, B 740.

³ Cf. *KrV*, B 741; cf. auch B 865.

⁴ Cf. *KrV*, B 742.

fehlt, ist nicht zuletzt deshalb bemerkenswert, weil auch die *KrV*, aller darin geübten Metaphysik-Kritik zum Trotz, nicht auf die besonderen Ansprüche einer philosophischen Erkenntnis verzichtet, sondern an dem Ziel eines zu errichtenden „Systems der reinen Vernunft“ festhält, das die eigentliche Metaphysik ausmacht und zu dem „die ganze (wahre sowohl als scheinbare) philosophische Erkenntnis aus reiner Vernunft“, einschließlich der Kritik, gehört.⁵

Die Zurückhaltung, die Kant bei der Charakterisierung des eigentümlichen Wesens philosophischer Erkenntnis an den Tag legt, erschwert zwar den Versuch, sich von dieser Erkenntnis und speziell von ihren methodischen Aspekten eine genauere Vorstellung zu machen, aber sie raubt ihm nicht jegliche Erfolgchance. Denn Kant hat sich zur Frage, was Vernunft und Vernunftserkenntnis ist, in gewisser Weise durchaus geäußert, am ausführlichsten in der *Transzendentalen Dialektik* der *KrV*. Doch liegt dabei sein Hauptaugenmerk auf dem transzendenten, alle Grenzen der Erfahrung überschreitenden Gebrauch der Vernunft, mit der Absicht, sie in ihren Erkenntnisansprüchen zu disziplinieren. Daß die Vernunft auch in einer Weise zu gebrauchen ist, die nicht der Kritik verfällt, und daß es bei diesem Gebrauch der Vernunft auch zu Erkenntnissen kommt, wird von Kant nur am Rande thematisiert. Dennoch lassen sich dem Text einige wichtige Hinweise darauf entnehmen, was unter Vernunftserkenntnis aus bloßen Begriffen in einem positiven Sinn zu verstehen ist.

Zu diesen Hinweisen gehört, daß Kant ebenso wie im Hinblick auf den Verstand auch im Hinblick auf die Vernunft zunächst zwischen einem formalen (logischen) und einem realen (transzendentalen) Gebrauch unterscheidet.⁶ Dem logischen Gebrauch nach ist die Vernunft das Vermögen mittelbar zu schließen, dem realen Gebrauch nach enthält „sie selbst den Ursprung gewisser Begriffe und Grundsätze“. Die Einteilung der Vernunft in ein logisches und ein transzendentales Vermögen setzt voraus, daß sich ein „höherer Begriff von dieser Erkenntnisquelle“ bilden läßt, „welcher beide Begriffe unter sich befaßt“. Diesem höheren Begriff zufolge ist die Vernunft „das Vermögen der Prinzipien“. Die Vernunft läßt sich durch den Begriff des Prinzips in allgemeiner Weise charakterisieren, weil dieser Begriff einerseits bestimmt genug ist, um eine Beziehung auf die Vernunft auszudrücken, andererseits aber noch unbestimmt ist im Hinblick auf die Unterscheidung zwischen logischem und

⁵ Cf. *KrV*, B 869.

⁶ Cf. dazu und zum folgenden: *KrV*, B 355/356.

realem Vernunftgebrauch. Gerade die Unbestimmtheit des Begriffs hebt Kant denn auch eigens hervor:

„Der Ausdruck eines Prinzips ist zweideutig, und bedeutet gemeiniglich nur ein Erkenntnis, das als Prinzip gebraucht werden kann, ob es zwar an sich selbst und seinem eigenen Ursprunge nach kein Principium ist. Ein jeder allgemeiner Satz, er mag auch sogar aus Erfahrung (durch Induktion) hergenommen sein, kann zum Obersatz in einem Vernunftschlusse dienen; er ist darum aber nicht selbst ein Principium.“

Prinzip ist demnach entweder jeder allgemeine Satz, der als Obersatz in einem Vernunftschluß verwendet wird (= Beziehung auf das logische Vermögen), oder, in eingeschränkter Bedeutung, jeder allgemeine Satz, der seinen Bestimmungsgrund allein in der Vernunft hat (= Beziehung auf das reale Vermögen). Als Prinzipien in solch engerem Sinn können jedoch weder allgemeine (auf Induktion beruhende) Erfahrungssätze noch die mathematischen Axiome noch auch, was besonders zu betonen ist, die Grundsätze des reinen Verstandes gelten.⁷ Denn alle diese Sätze haben ihren Bestimmungsgrund entweder gar nicht oder nicht nur in der Vernunft. Da auch alle analytischen Sätze ausscheiden, weil bei ihnen von einer Erkenntnis im Sinne einer Bestimmung unserer Begriffe von Gegenständen, sofern diese Begriffe (noch) unbestimmt sind und unter dem Grundsatz der Bestimmbarkeit stehen, nicht die Rede sein kann⁸, bleiben allein „synthetische Erkenntnisse aus Begriffen“ übrig, „und diese sind es eigentlich“, schreibt Kant, „welche ich schlechthin Prinzipien nenne“.⁹ Soll also die Vernunft nicht „ein bloß subalternes Vermögen“¹⁰ sein, durch das ein logischer Zusammenhang der Subordination und Koordination in die Mannigfaltigkeit gegebener Erkenntnisse gebracht werden kann, dann muß sie sich als Ursprung von Prinzipien erweisen lassen, die Prinzipien schlechthin sind. Die Leitfrage, unter die Kant in der *Transzendentalen Dialektik* die Untersuchung des Vernunftvermögens stellt, lautet daher,

⁷ Cf. *KrV*, B 356/357: „Betrachten wir aber diese Grundsätze des reinen Verstandes an sich selbst ihrem Ursprunge nach, so sind sie nichts weniger als Erkenntnisse aus Begriffen. Denn sie würden auch nicht einmal a priori möglich sein, wenn wir nicht die reine Anschauung (in der Mathematik), oder Bedingungen einer möglichen Erfahrung überhaupt herbei zögen.“ Cf. auch Reflexion 5553 (1778-83). Es ist in der Kantforschung nicht immer deutlich markiert worden, daß die Grundsätze des reinen Verstandes keine Vernunftkenntnisse sind.

⁸ Cf. R 5553 (1778-83) und Kants eingeschränkten Begriff von „Bestimmen“ in der *Vorlesung zur Metaphysik Mrongovius*, AA 29.1.2, 819.

⁹ Cf. *KrV*, B 357/358.

¹⁰ Cf. *KrV*, B 362.

„ob Vernunft an sich, d.i. die reine Vernunft a priori synthetische Grundsätze und Regeln enthalte, und worin diese Prinzipien bestehen mögen?“¹¹

Wie fällt diese Untersuchung aus? Schon bei der Exposition des allgemeinen Begriffs der Vernunft deutet sich das Ergebnis an, wenn Kant freimütig gesteht:

„Da ich jetzt von dieser obersten Erkenntniskraft eine Erklärung geben soll, so finde ich mich in einiger Verlegenheit.“¹²

Diese Verlegenheit macht sich vor allem darin bemerkbar, daß es an Beispielen für Erkenntnisse fehlt, zu denen die Vernunft in ihrem transzendentalen Gebrauch fähig wäre.¹³ Kant verspricht zwar, solche Beispiele in der Folge zu geben, und dies scheint darauf hinzudeuten, daß es sie in der Tat gibt. Doch kann er sein Versprechen in gewisser Hinsicht nicht einlösen und am Ende keine einzige synthetische Erkenntnis aus bloßen Begriffen anführen, die objektive Gültigkeit beanspruchen könnte. Denn die kritische Untersuchung des Vernunftvermögens führt zu dem Ergebnis, daß alle Ansprüche, die die Vernunft auf eine derartige Erkenntnis erhebt, auf „transzendentalen Schein“ beruhen und auf dem Altar der Kritik geopfert werden müssen. Die *Transzendente Dialektik* bestätigt so noch einmal – als „Experiment einer Gegenprobe der Wahrheit des Resultats jener ersten Würdigung unserer Vernunftserkenntnis a priori“¹⁴ –, was bereits in der *Transzendentalen Analytik* über die Möglichkeit und den Umfang von synthetischer Erkenntnis a priori ganz generell festgesetzt wurde: daß sie nämlich nur objektiv gültig ist im Hinblick auf solche Gegenstände, die in einer (reinen oder sinnlichen) Anschauung gegeben werden können, und die Grenzen möglicher Erfahrung oder anschaulicher Konstruktion nicht überschreiten darf. Alle Erkenntnisse hingegen, zu denen die Vernunft in ihrem spekulativen Gebrauch zu gelangen beansprucht, beziehen sich auf Gegenstände, die schon ihrem Begriff nach weder in der Anschauung konstruiert noch in einer möglichen Erfahrung gegeben werden können. Somit scheint die Untersuchung der Frage, ob die Vernunft „ein eigener Quell von Begriffen und Urteilen [ist], die lediglich aus ihr entspringen, und dadurch sie sich auf Gegenstände bezieht“¹⁵, jedenfalls was objektiv gültige

¹¹ Cf. *KrV*, B 363.

¹² Cf. *KrV*, B 355.

¹³ Cf. *KrV*, B 359.

¹⁴ Cf. *KrV*, Vorrede zur zweiten Auflage, B XX.

¹⁵ Cf. *KrV*, B 362.

Urteile betrifft, mit einem negativen Resultat zu enden. Dieser Eindruck wird noch verstärkt, wenn Kant am Schluß der *KrV* zusammenfassend feststellt:

„Nun enthält die ganze reine Vernunft in ihrem bloß spekulativen Gebrauche nicht ein einziges direkt-synthetisches Urteil aus Begriffen.“¹⁶

Wenn aber die spekulative Vernunft keine einzige direkt-synthetische Erkenntnis aus Begriffen zustandebringt, was ist dann die als Vernunftkenntnis aus bloßen Begriffen definierte philosophische Erkenntnis? Handelt es sich bei ihr dann doch bloß um analytische „Erkenntnis“, so daß die ganze Kritik, die ganze Transzendentalphilosophie und Metaphysik schließlich auf nichts anderes als eine „Analytik“ unserer Begriffe hinauslaufen? Und kann man wiederum im Ernst annehmen, daß dies Kants Meinung war? Oder heißt es, die Erwartung an Kant und die Stringenz seiner Begriffsbildung schlicht zu überspannen, wenn man ihm ein einheitliches Konzept von Erkenntnis unterstellt, das neben den von ihm selbst diskutierten Arten der Erkenntnis auch philosophische Erkenntnis umfaßt?

Nun muß allerdings aus Kants Befund, daß die Vernunft „kein einziges direkt-synthetisches Urteil aus Begriffen“ zustandebringt, nicht sofort der Schluß gezogen werden, daß die Vernunft zu gar keinen synthetischen Erkenntnissen aus Begriffen fähig wäre und auch philosophische Erkenntnis eben darum nicht synthetisch sein kann. Betrachtet man nämlich, wie Kant seine Feststellung begründet –

„Denn durch Ideen ist sie, wie wir gezeigt haben, gar keiner synthetischer Urteile, die objektive Gültigkeit hätten, fähig; durch Verstandesbegriffe aber errichtet sie zwar sichere Grundsätze, aber nicht direkt aus Begriffen, sondern immer nur indirekt durch Beziehung dieser Begriffe auf etwas ganz Zufälliges, nämlich mögliche Erfahrung, ...“¹⁷ – ,

dann scheint die Pointe dieser Feststellung gerade darin zu liegen, daß die Vernunft in ihrem spekulativen Gebrauch lediglich zu solchen synthetischen Erkenntnissen aus Begriffen nicht fähig ist, die objektiv gültig sind. In der Tat bestreitet Kant in der *KrV* nicht, daß die Vernunft eigene Begriffe und Prinzipien besitzt. Vielmehr hebt er sogar an einer Stelle, an der er die Frage dis-

¹⁶ Cf. *KrV*, B 764. Cf. auch R 5924 (1783-84): „Der Allgemeine Satz ist: Synthetische Erkenntnisse a priori aus bloßen Begriffen sind unmöglich, wohl aber 1. aus der construction der Begriffe, 2. aus Regeln, die die Möglichkeit der Erfahrung enthalten und wodurch Wahrnehmungen objective Erkenntnisse werden...“.

¹⁷ Cf. *KrV*, B 764/765.

kutiert, welche Grundsätze in transzendentalen Beweisen verwendet werden können, ausdrücklich hervor:

„Sind es Grundsätze des Verstandes (z.B. der Kausalität), so ist es umsonst, vermittelst ihrer zu Ideen der reinen Vernunft zu gelangen; denn jene gelten nur für Gegenstände möglicher Erfahrung. Sollten es *Grundsätze aus reiner Vernunft* sein, so ist wiederum alle Mühe umsonst. *Denn die Vernunft hat deren zwar, aber als objektive Grundsätze sind sie insgesamt dialektisch, und können allenfalls nur wie regulative Prinzipien des systematisch zusammenhängenden Erfahrungsgebrauchs gültig sein.*“¹⁸

Man darf hieraus folgern, daß die reine Vernunft durchaus über Prinzipien verfügt, die an sich und ihrem Ursprung nach und nicht bloß komparativ Prinzipien genannt werden können. Kontrovers ist nicht die Annahme der Prinzipien, sondern wie man sie aufzufassen hat. Nach Kant sind sie nicht dazu da, unsere Begriffe von Objekten in objektiv gültiger Weise zu bestimmen und zu erweitern; und insofern sind sie keine objektiven Grundsätze. Das bedeutet jedoch nicht, daß ihnen damit jegliche Gültigkeit abgesprochen werden muß. Denn an der zitierten Stelle schreibt ihnen Kant als regulativen Prinzipien eines zusammenhängenden Erfahrungsgebrauchs zumindest subjektive Gültigkeit zu.

Unterstellt man nun, daß Kant, wenn er von „Vernunftserkenntnissen aus bloßen Begriffen“ spricht, generell solche Prinzipien (und Erkenntnisse aus solchen Prinzipien) im Auge hat, die regulativen Charakter besitzen und somit subjektive Grundsätze sind, dann kann die Synthesis, die in Vernunftserkenntnissen aus Begriffen gedacht wird (wenn denn eine gedacht wird), zwar eine von Bestimmungen in einem Objekt sein, aber keine, die durch objektive Gründe gestützt wird und somit objektive Gültigkeit besitzt. Andererseits können solche Prinzipien (und Erkenntnisse aus solchen Prinzipien) aber auch nicht *bloß* subjektiv gültig sein. Denn sonst gäbe es keine Möglichkeit, sie von Meinungen zu unterscheiden, d.h. von Urteilen, die *lediglich* subjektiv für wahr gehalten werden. Die *Gründe*, die zur Rechtfertigung von Vernunftserkenntnissen aus Begriffen mobilisiert werden können und die in ihnen enthaltene Synthesis stützen, müssen daher von einer besonderen Art sein und sich sowohl von objektiven wie von bloß subjektiven unterscheiden lassen. Beide Bestimmungen scheinen für das, was Vernunftserkenntnis aus Begriffen ist, wesentlich zu sein. Worin diese Gründe bestehen und wie sie mit Kants Konzeption von Vernunft in Verbindung stehen, bedarf freilich dringend der Auf-

¹⁸ Cf. *KrV*, B 814. Herv. P.K..

klärung.

Im folgenden soll versucht werden, auf einige der Fragen, die sich im Zusammenhang der Rede von einer „Vernunftkenntnis aus Begriffen“ stellen, eine Antwort zu geben. Den breitesten Raum werden Überlegungen zu der Frage einnehmen, inwiefern in Vernunftkenntnis aus Begriffen eine Synthesis enthalten ist und welche Schlüsse sich daraus für das (technische) Verfahren einer solchen Erkenntnis ergeben. Am Ende wird auf die Frage eingegangen, wodurch die Synthesis in einer Vernunftkenntnis aus Begriffen gestützt wird.

2. Die Gewinnung der Idee

A. Der Vernunftbegriff

In ihrem realen (nicht bloß logischen) Gebrauch ist die Vernunft nach Kant wesentlich dadurch charakterisiert, daß sie der Ursprung eigener Begriffe ist. Kant bezeichnet diese Begriffe einmal als Vernunftbegriffe, dann – unter Hinweis auf Platon – auch als Ideen. Platon muß zwar vorgehalten werden, daß er seinen Begriff der Idee „nicht genugsam bestimmte“ und eine mystische und schwärmerische Vorstellung vom Ursprung und Gebrauch der Ideen entwickelte. Aber er hatte nach Kant etwas ganz Richtiges und die Vernunft in ihrem eigentümlichen Wesen Erfassendes im Auge:

„Plato bemerkte sehr wohl, daß unsere Erkenntniskraft ein weit höheres Bedürfnis fühle, als bloß Erscheinungen nach synthetischer Einheit buchstabieren, um sie als Erfahrung lesen zu können, und daß unsere Vernunft natürlicher Weise sich zu Erkenntnissen aufschwinde, die viel weiter gehen, als daß irgend ein Gegenstand, den Erfahrung geben kann, jemals mit ihnen kongruieren könne, die aber nichtsdestoweniger ihre Realität haben und keineswegs bloße Hirngespinnste sein.“¹⁹

In der Tat übernimmt Kant von Platon in der Bestimmung des Begriffs der Idee nach seinen Angaben dreierlei²⁰:

(1) daß die Idee ein Vernunftbegriff ist und sich darin sowohl von allen empirischen Begriffen als auch von allen Verstandesbegriffen unterscheidet;

¹⁹ Cf. *KrV*, B 370/371.

²⁰ Für Schmucker ist Kants Hinweis auf Platon ohne tiefere sachliche Bedeutung. Die Übereinstimmung zwischen dem Platonischen und dem Kantischen Ideenbegriff ist ihm zufolge minimal. Schmucker kommt zu diesem Urteil jedoch, weil er den Kantischen Ideenbegriff auf den Begriff der transzendentalen Ideen von vornherein einschränkt. Cf. Schmucker (1990), 32-36.

(2) daß sie ein Begriff ist, „dem kein korrespondierender Gegenstand in den Sinnen gegeben werden kann“²¹, mit dem also die Grenze aller möglichen Erfahrung überschritten wird; und

(3) daß sie ein notwendiger Begriff ist und nicht willkürlich gebildet wird.

An der Charakterisierung von Ideen als notwendigen Vernunftbegriffen, denen kein Gegenstand in einer möglichen Erfahrung korrespondiert, hat Kant stets festgehalten. Doch ist es insbesondere die dritte Bestimmung, die Kant immer wieder, in wohlweislicher Vorwegnahme möglicher Einwände, herausstellt und die daher auch in besonderem Maße unsere Aufmerksamkeit verdient. Kant legt großen Wert auf die Feststellung, daß Ideen notwendige Vernunftbegriffe²², „in der Vernunft hinreichend gegründet“²³, „nicht willkürlich erdichtet, sondern durch die Natur der Vernunft selbst aufgegeben“²⁴, und keine bloße Chimären oder Hirngespinnste sind.

Die Notwendigkeit, die Kant den Ideen zuspricht, ist offenbar eine doppelte: zum einen sind die Ideen notwendig, weil sie unersetzlich bei der Erfüllung einer bestimmten Funktion der Vernunft sind, und zum anderen, weil es nicht beliebig ist, wie die Vernunft sie bildet und was sie in ihnen denkt. Es ist zu vermuten, daß beide Aspekte zusammengehören und Ideen ihre unersetzliche Funktion im Erkenntnisprozeß nur erfüllen können, weil die Inhalte, die die Vernunft in ihnen denkt, und die Weise, in der sie sie bildet, nicht beliebig und zufällig sind. Ideen wären demnach Begriffe, denen kein Gegenstand in der Erfahrung jemals kongruent sein kann und in die dennoch eine nicht unerhebliche und zugleich kontrollierbare Erkenntnis- und Bestimmungsleistung der Vernunft eingeht. Worin besteht diese besondere Erkenntnis und Bestimmung, die die Vernunft bei der Bildung von Ideen leistet?

Die einzige Stelle, an der Kant eine mehr oder weniger ausführliche Theorie der Ideen entwickelt, – die *Einleitung zur Transzendentalen Dialektik* in der *KrV* – ist mit dem Handicap behaftet, daß alles, was dort über den Inhalt und die Ableitung der Ideen ausgeführt wird, nur mit Vorsicht und Vorbehalt als Aussage über den *allgemeinen Begriff der Idee* gewertet werden kann.

²¹ Cf. *KrV*, B 383. Ganz ähnlich R 5553 (1778-83): „Ich verstehe unter der Idee einen Begriff, der in der Vernunft hinreichend gegründet ist, dem aber kein Gegenstand in irgend einer möglichen Erfahrung gegeben werden kann.“

²² Cf. *KrV*, B 383.

²³ Cf. R 5553 (1778-83).

²⁴ Cf. *KrV*, B 384. An der zitierten Stelle geht es um den Nachweis, daß die reinen Vernunftbegriffe, die sich auf „die absolute Totalität der Verstandesbegriffe“ (B 383) beziehen, transzendente „Ideen“ sind.